

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.1971

Geschäftszahl

1457/69

Rechtssatz

Die vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 6c Abs 3 EStG 1967 stellt tatsächlich keine Wertminderung des Vermögens im Jahre der vorzeitigen Abschreibung dar und kann daher bei der Ermittlung des Einkommens nach § 13 Abs 1 KOVG nicht Berücksichtigung finden, wohl aber die entsprechend der Lebensdauer des einzelnen Wirtschaftsgutes auf das Jahr aufgeteilte Absetzung für Abnutzung (Hinweis E 17.9.1962, 2428/60).